

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 09. Mai 2016 – Nr. 7

Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung (WO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 09. Mai 2016

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 09. Mai 2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

a.) Die Überschrift des ersten Abschnitts erhält die folgende Formulierung:

„Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“

b.) Im ersten Abschnitt wird die folgende Überschrift aufgenommen:

„§ 32 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“.

Die Zählung der ursprünglichen Vorschriften (§§ 32 ff.) in den folgenden Abschnitten werden entsprechend angepasst.

c.) Die Überschrift des dritten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„Dritter Abschnitt: Mitgliederinitiative“

d.) Die folgenden Überschriften werden neu gefasst:

„§ 41 Mitgliederinitiative der Hochschule

§ 42 Mitgliederinitiative der Fachbereiche

§ 43 Verfahren der Mitgliederinitiative“.

d.) Der ursprüngliche „Dritter Abschnitt“ wird zu „Vierter Abschnitt“. Die § 40 und § 41 der alten Fassung erhalten die Zählung § 44 und § 45.

2.) In **§ 1** wird nach dem dritten Spiegelstrich um folgende Aufzählung ergänzt:

„ – die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“.

3.) **§ 2**

a.) In § 2 Abs. 2 wird der Verweis von § 9 Abs. 2 Satz 2, 2.Hs GO geändert in „§ 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs GO“.

b.) § 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die gewählten Fachbereichsräte und die gewählte Gleichstellungskommission dürfen sich unmittelbar nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses konstituieren und das Wahlverfahren für die Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten einleiten und durchführen. Die Wirksamkeit dieser Wahl steht unter dem Vorbehalt des Amtszeitbeginns gemäß Absatz 2.“

4.) Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt geändert:

„Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“

5.) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Wahlrat setzt jedes Jahr innerhalb der ersten zwei Wochen des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einen Wahlvorstand ein.“

6.) § 4 Abs. 1 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte die eingeschriebenen Studierenden im Sinne von § 9 Abs. 1 HG“.

7.) § 5

a.) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Senat: 13 Mitglieder P,
 4 Mitglieder L,
 4 Mitglieder M,
 4 Mitglieder S.“

b.) Der Verweis in § 5 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:

„ (3) a) Fachbereichsrat im Fall des § 13 Abs. 1 GO.“.

c.) Der Verweis in § 5 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

„(3) b) Fachbereichsrat im Fall des § 13 Abs. 2 GO.“.

d.) § 5 Absätze (4) und (5) erhalten die Zählung Absätze (5) und (6).

e.) § 5 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„ Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte:
1 Mitglied S“.

8.) In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird im Verhinderungsfall von derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten vertreten, die oder der im Wahlverfahren als nächste oder nächster zu berücksichtigen wäre.“

Der ursprüngliche Satz 2 erhält die Zählung Satz 3.

9.) **§ 8** erhält die folgende Fassung:

„Die Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission, zu den Fachbereichsräten und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.“

10.) **§ 20**

a.) § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht wird durch Ausgabe je eines Stimmzettels, der mit der Schrift nach innen zu falten ist, für jede einzelne Wahl ausgeübt“

b.) § 20 Abs. 10 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Nr. 2 bis 5 erhalten die Nummerierungen 1 bis 4.

c.) § 20 Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.

11.) **§ 21**

a.) § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und mit der Schrift nach innen falten kann. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.“

b.) § 21 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.“

c.) § 21 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

12.) Im ersten Abschnitt der Wahlordnung wird folgender neuer **§ 32** angefügt:

„§ 32 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Für die Wahlen der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gemäß § 18 GO finden die §§ 7 – 31 dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

(2) Der Wahlvorschlag erfolgt durch die Studierendenschaft und muss mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber umfassen.“

Die ursprünglichen Vorschriften der §§ 32 ff. erhalten die neue Zählung § 33 ff.

13.) **§ 33** (alt)

a.) In § 33 Abs. 2 Satz 5, 1. Hs. wird der Verweis von § 17 Abs. 1 Satz 2 HG geändert in § 17 Abs. 2 Satz 1 HG.

b.) In § 33 Abs. 5 Satz 3 wird der Verweis von § 17 Abs. 1 Satz 2 HG geändert in § 17 Abs. 2 Satz 1 HG.

14.) In **§ 34** Abs. 1 Satz 4 (alt) wird der Verweis von § 17 Abs. 1 Satz 2 geändert in § 17 Abs. 2 Satz 1 HG.

15.) In **§ 35** Abs. 2 Satz 2 (alt) werden die Verweise von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 GO geändert in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GO.

16.) **§ 36** Abs. 3 Satz 2 (alt) wird wie folgt geändert:

„Vorgeschlagen werden können die in § 24 Abs. 2 HG genannten Personen.“

17.) Der dritte Abschnitt erhält die folgende Fassung nebst folgenden neuen Regelungen:

„Dritter Abschnitt:

Mitgliederinitiative

§ 41

Mitgliederinitiative der Hochschule

Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

§ 42

Mitgliederinitiative der Fachbereiche

Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

§ 43

Verfahren der Mitgliederinitiative

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative muss schriftlich bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und Personal der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingereicht

werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Die weiteren formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrages ergeben sich aus § 3 der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschaft und Personal überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens bei der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen. Die vertretungsberechtigten Personen sind entsprechend zu informieren.

(5) Der Antrag kann jederzeit von den im Antrag benannten, vertretungsberechtigten Mitgliedern zurückgezogen werden.“

18.) Der dritte Abschnitt der alten Fassung erhält die neue Zählung „Vierter Abschnitt“.

Die Regelungen der §§ 40, 41 der alten Fassung erhalten die neue Zählung §§ 44,45.

Artikel II In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04. Mai 2016 ausgefertigt.

Lemgo, den 09. Mai 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann